

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau

### Synopse zu § 6 Absatz 1

Derzeit rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 17.06.2006	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Absatz 1</b></p> <p>Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.</p> <p><del>Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.</del></p> <p>Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss i.S. der Bauordnung für das Land Brandenburg, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Absatz 1</b></p> <p>Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.</p> <p>Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.</p> <p>Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss i.S. der Bauordnung für das Land Brandenburg, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p>